

**Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz über den Nachweis  
der Freiheit von Schweinehaltungsbetrieben  
auf Afrikanische Schweinepest (ASP)  
im Rahmen des Früherkennungsprogrammes  
(VwV Früherkennungsprogramm ASP)**

Vom 24. September 2020 – Az.: 33-9122.50 –

**1 Zweck des Früherkennungsprogramms**

- 1.1 Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein hat nach § 14f Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) zur Folge, dass Schweine grundsätzlich aus im gefährdeten Gebiet gelegenen Haltungsbetrieben nicht in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich verbracht oder in ein Drittland ausgeführt werden dürfen. Betriebe in der Pufferzone dürfen ihre Schweine gleichfalls nicht innergemeinschaftlich verbringen oder in ein Drittland ausführen. Gleiches gilt für die Verbringung von Schlachtschweinen.
- 1.2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen genehmigen, wenn der Nachweis der virologischen und der klinischen Untersuchung der zu verbringenden Schweine dieser Sendung oder alternativ der Nachweis der Durchführung eines betriebsbezogenen, behördlichen Kontrollverfahrens erbracht ist. Letzteres erfordert mindestens zwei Betriebsinspektionen pro Jahr und eine durchgehende virologische Untersuchung der Falltiere.
- 1.3 Aufgrund des Mindestabstands zwischen den Betriebsinspektionen nach § 14f SchwPestV ist eine Genehmigungserteilung bei dem betriebsbezogenen Verfahren frühestens vier Monate nach der Durchführung der ersten Betriebsinspektion möglich.
- 1.4 Mit Schreiben vom 15. Februar 2020 (AZ SANTE G3/SF/mk (2020) 232999) hat die EU-Kommission klargestellt, dass diese behördlichen Betriebsinspektionen und die Untersuchungen der Falltiere bereits vor einem Seuchenausbruch beziehungsweise der Festlegung von Restriktionsgebieten vorgenommen werden können. Dadurch ist eine Zeitersparnis von bis zu vier Monaten im Vergleich zum Beginn des Verfahrens mit Festlegung der Restriktionsgebiete möglich.

**2 Verfahren des Früherkennungsprogramms**

**2.1 Laufzeit des Früherkennungsprogramms**

Die Laufzeit des Früherkennungsprogramms ist unbefristet. Die Teilnahme ist freiwillig. Besonderheiten, die sich aus der vorgezogen Durchführung von amtlichen Betriebsinspektionen und Untersuchungen der Falltiere während der seuchenfreien Zeit oder des Übergangs in das reguläre betriebsbezogene Genehmigungsverfahren nach Festlegung der Restriktionsgebiete ergeben, sind in diesem Früherkennungsprogramm geregelt. Mit der Festlegung von Restrik-

tionsgebieten (gefährdetes Gebiet und Pufferzone) werden amtliche Betriebsinspektionen und Falltieruntersuchungen nach den Vorgaben behandelt, die im Seuchenfall gelten. Die Pflichten der schweinehaltenden Person zur Veranlassung von Abklärungsuntersuchungen durch die Betreuungstierärztin oder den Betreuungstierarzt zum Ausschluss der Schweinepest und der ASP nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) bleiben von diesem Früherkennungsprogramm unberührt.

**2.2 Zuständige Behörden**

Die für die Kontrollen und Genehmigungen zuständige Behörde ist nach § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) die untere Tiergesundheitsbehörde.

**2.3 Antragstellung auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm**

Die Antragstellung für die Teilnahme am Früherkennungsprogramm hat bei der unteren Tiergesundheitsbehörde unter Bezugnahme auf die Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und unter Verwendung des Antragsmusters nach **Anlage 1** zu erfolgen. Sofern gesonderte Betriebsstandorte in der gleichen Gemeinde unter der Registriernummer des Hauptstandortes betrieben werden, die als gesonderte Betriebsabteilung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der SchwPestV bewertet werden könnten, sind diese bei der Antragstellung anzugeben. Diese über die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung hinausgehenden Angaben sind erforderlich, da gegebenenfalls eine eigenständige Bewertung und Beprobung der gesonderten Betriebsabteilungen zu erfolgen hat.

Die Begriffe »gesonderte Betriebsabteilung« nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 SchwPestV und »Produktionseinheit« nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b) des Durchführungsbeschlusses (EU) Nr. 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11. 10. 2014, S. 63) sind gleichbedeutend.

**3 Teilnahmefähige Betriebe**

Die Teilnahme am Früherkennungsprogramm ist auf in Baden-Württemberg nach § 26 ViehVerkV registrierte Schweinehaltungen begrenzt. Es sind nur Haltungsformen geeignet, die bereits bei der Antragstellung eine entsprechende Absonderungsmöglichkeit zur Aufstallung für den Fall der ASP-Feststellung bei Wildschweinen nach § 14d Absatz 4 Nummer 2 SchwPestV nachweisen können.

**4 Bestandteile des Früherkennungsprogramms**

Entsprechend den Voraussetzungen für das betriebsbezogene Genehmigungsverfahren für die Verbrin-

gung von Schweinen im Falle der Festlegung von Restriktionsgebieten umfasst das Früherkennungsprogramm die Durchführung von amtlichen Betriebsinspektionen sowie die durchgehende, wöchentliche Beprobung und virologische Untersuchung von Falltieren.

#### 4.1 Betriebsinspektionen

Die amtlichen Betriebsinspektionen müssen mindestens zweimal jährlich beanstandungslos durchgeführt werden. Der Abstand zwischen den ersten beiden Betriebsinspektionen muss mindestens vier Monate und darf längstens acht Monate betragen. Die Jahresfrist nach Satz 1 bezieht sich nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf 365 Tage. Die Festlegung der gesonderten Betriebsabteilungen erfolgt durch die untere Tiergesundheitsbehörde anlässlich der ersten Betriebsinspektion. Betriebsinspektionen werden nur anerkannt, wenn die Falltieruntersuchungen ab dem Zeitpunkt der ersten Betriebsinspektion durchgehend und nach Nummer 4.2 bis zur Genehmigungserteilung vorgenommen wurden.

#### 4.2 Falltieruntersuchungen

Die Falltieruntersuchung umfasst die virologische Untersuchung mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP von mindestens den ersten beiden in jeder Kalenderwoche verendeten Schweine des Betriebs, die mindestens 60 Tage alt sind. Handelt es sich um einen Betrieb mit gesonderten Betriebsabteilungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 SchwPestV, sind die Anforderungen an die Falltieruntersuchungen jeweils getrennt und bezogen auf die jeweilige Betriebsabteilung zu erfüllen.

### 5 Kontrollen und Untersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms

#### 5.1 Verfahren und Besonderheiten bei den amtlichen Betriebsinspektionen

Betriebsinspektionen umfassen:

- die klinische Untersuchung des Bestandes, einschließlich aller gesonderter Betriebsabteilungen oder sonstigen Standorte der Schweine,
- die Kontrolle der Dokumentation zur Tiergesundheit sowie
- die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen.

Die Antragstellung der schweinehaltenden Person zur Durchführung der Betriebsinspektionen erfolgt bei der unteren Tiergesundheitsbehörde. Die untere Tiergesundheitsbehörde kann die Durchführung der klinischen Untersuchungen auf nicht im öffentlichen Dienst tätige Tierärztinnen und Tierärzte übertragen. Dabei ist insbesondere ein Interessenskonflikt im Sinne des Artikels 30 Buchstabe b) Dreifachbuchstabe iii) der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesund-

heit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S.1, ber. ABl. L 176 vom 5.6.2020, S.16–16, die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr.2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S.111) geändert worden ist) auszuschießen. Die im Rahmen dieses Früherkennungsprogrammes durchgeführte erste amtliche Betriebsinspektion kann als amtliche Beaufsichtigung im Sinne des § 10 SchHaltHygV gelten.

#### 5.1.1 Klinische Untersuchung

Für die Durchführung der klinischen Untersuchungen ist in Umsetzung des geforderten dokumentierten Verfahrens das beigefügte Formblatt (**Anlage 2**) zu verwenden. Die klinische Untersuchung hat nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung (EG) Nr.2003/422/EG der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest (ABl. L 143 vom 11.06.2003, S.35) zu erfolgen und beinhaltet vorrangig die Untersuchung der klinisch auffälligen Tiere des Betriebs einschließlich der Messung der Körpertemperatur. Bei klinisch gesunden Schweinen erfolgt die Untersuchung nach dem Zufallsprinzip und einem Stichprobenschlüssel, um mit einer Nachweisicherheit von 95 % eine Fieberprävalenz von 10 % festzustellen.

#### 5.1.2 Dokumentation zur Tiergesundheit

Bei der Dokumentation zur Tiergesundheit sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Für gesonderte Betriebsabteilungen ist ein getrenntes Bestandsregister zu führen.
- Über die Erfassung der Todesfälle im Bestandsregister nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt II Nummer 4 SchHaltHygV hinausgehend ist die Altersangabe der verendeten Schweine zu ergänzen. Alternativ können auch die Abholbescheinigungen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte vorgelegt werden, sofern der Bezug zur jeweiligen gesonderten Betriebsabteilung gewährleistet ist.
- Die Ergänzung der Altersangabe im Bestandsregister kann ebenfalls entfallen, wenn die Totmeldungen an die HI-Tier-Datenbank nach der Freischaltung des Moduls »Schweine –Tiergesundheit, ASP« erfolgen.

- Die Anzahl der in jeder Kalenderwoche verendeten Schweine im Alter von mindestens 60 Tagen ist von der schweinehaltenden Person für jede Kalenderwoche betriebsbezogen beziehungsweise gegebenenfalls bezogen auf die jeweilige gesonderte Betriebsabteilung in der HI-Tier-Datenbank unter dem Stichwort »Totmeldungen« spätestens am ersten Werktag der darauffolgenden Kalenderwoche zu melden. Sofern keine verendeten Tiere dieser Altersklassen angefallen sind, ist eine sogenannte »Nullmeldung« in der HI-Tier-Datenbank erforderlich, um die Durchgängigkeit der Meldungen nachzuweisen.
- Für die behördliche Überprüfung sind insbesondere das Bestandsregister nach § 42 ViehVerkV mit den Ergänzungen nach § 3 Absatz 3 und Anlage 3 Abschnitt III Nummer 2 sowie gegebenenfalls nach § 9 Absatz 2 SchHaltHygV, die Zugangsmeldungen nach § 40 ViehVerkV, die Stichtagsmeldungen nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 ViehVerkV sowie die Untersuchungsergebnisse der nach § 8 und § 9 Absatz 2 SchHaltHygV durchzuführenden Abklärungsuntersuchungen heranzuziehen.
- Für die Dokumentation sind die beigefügten Formblätter zur Kontrolle der Biosicherheitsmaßnahmen zu verwenden (**Anlage 3a**, **Anlage 3b**).

### 5.1.3 Biosicherheitsmaßnahmen

Für die Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sind ebenfalls die Checklisten nach **Anlage 3a** beziehungsweise **3b** zu verwenden. Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Früherkennungsprogramm ist die Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung in Abhängigkeit von der Betriebsart, Haltungsform und der Anzahl der gehaltenen Schweine. Mast- oder Aufzuchtbetriebe mit mehr als 20 Mast- oder Aufzuchtplätzen sowie Zuchtbetriebe und gemischte Betriebe mit mehr als drei Sauenplätzen haben bei Teilnahme am Früherkennungsprogramm zusätzlich die Kernbereiche des Betriebs, insbesondere Futtersilos, der Verladebereich und Gerätelager vor Wildschweinekontakten beispielsweise durch zusätzliche Einzäunung von für Wildschweine frei zugänglichen Betriebsteilen abzusichern. Bei Freilandhaltung ist eine ausreichende Aufstellungsmöglichkeit für den Seuchenfall nachzuweisen.

## 5.2 Verfahren und Besonderheiten bei Falltieruntersuchungen

Im Rahmen der Falltieruntersuchungen müssen in jedem Betrieb beziehungsweise in jeder gesonderten Betriebsabteilung mindestens die ersten beiden in jeder Kalenderwoche verendeten Schweine, die älter als 60 Tage sind, virologisch mit negativem Ergebnis auf ASP untersucht werden.

### 5.2.1 Probenahme bei Falltieren

Die durchgehende Beprobung der verendeten Tiere hat grundsätzlich im Haltungsbetrieb auf Veranlassung und unter Kostentragung durch die schweinehaltende Person zu erfolgen. Die Probenahme im Haltungsbetrieb kann durch jede zur Ausübung des

tierärztlichen Berufs berechnigte Person, beispielsweise die Betreuungstierärztin oder den Betreuungstierarzt nach § 7 Absatz 2 SchHaltHygV oder eine Amtstierärztin oder einen Amtstierarzt im Sinne § 5 Absatz 2 TierGesAG, durchgeführt werden. Sofern im Einzelfall Tiere zur ergänzenden pathologischen Untersuchung an eine Untersuchungseinrichtung des Landes verbracht werden, kann die Probenahme auch dort erfolgen. Untersuchungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 2 SchHaltHygV umfassen immer den Ausschluss von Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest. Entsprechende Untersuchungsergebnisse von verendeten Tieren können auf die Falltieruntersuchungen des Früherkennungsprogramms angerechnet werden, sofern das Tier mindestens 60 Tage alt war. Die Entnahme und Kennzeichnung der Proben hat nach den Vorgaben des beigefügten Merkblattes (**Anlage 4**) zu erfolgen. EDTA-Blutproben sind als Probenmaterial besonders geeignet. Die Entnahme von Blutzellentupfer als Alternative ist nur zulässig, wenn kein oder nicht ausreichend flüssiges Blut durch eine Herz- oder Drosselrinnenpunktion gewonnen werden kann. Diese Einschränkung des Probenmaterials dient zur Vereinfachung des Entnahmeverfahrens und zur Vermeidung einer möglichen Erregerverschleppung.

### 5.2.2 Untersuchung der Proben

Die Untersuchung der Proben ist ausschließlich in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum durchzuführen. Als Untersuchungsantrag ist der entsprechende HI-Tier-Untersuchungsantrag für Schweine zu verwenden, der durch die schweinehaltende Person aus der zentralen HI-Tier-Datenbank abgerufen werden kann. Als Untersuchungsgrund ist »ASP-Früherkennungsprogramm« anzugeben. Die virologische Untersuchung (Erreger-Identifizierungstest) der verendeten Schweine auf ASP ist nach Kapitel V Buchstabe C der Entscheidung 2003/422/EG, ergänzt durch die amtliche Methode und Falldefinition »Afrikanische Schweinepest« des Friedrich-Loeffler-Instituts, durchzuführen. Bei EDTA-Blutproben ist ein Poolen von bis zu fünf Einzeltierproben im Labor auch betriebsübergreifend zulässig. Für bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 in den Untersuchungsämtern eingegangene Proben dieses Früherkennungsprogramms werden die Laborkosten durch das Land übernommen.

## 6 Erfassung und Bewertung der Betriebsinspektionen und Falltieruntersuchungen aus dem Früherkennungsprogramm

### 6.1 Ergebnisse der Betriebsinspektionen

Die Ergebnisse der veterinärbehördlichen Betriebsinspektionen bezüglich der Dokumentation, der Biosicherheit und der klinischen Untersuchung sind der schweinehaltenden Person schriftlich anhand einer Mehrfertigung der entsprechenden Checklisten mitzuteilen. Auf festgestellte Mängel ist gegebenenfalls



gesondert schriftlich hinzuweisen. Die Betriebsinspektion kann auf die Genehmigungsvoraussetzungen erst angerechnet werden, wenn der Nachweis der Behebung der Mängel bei der Biosicherheit und der Dokumentation oder in Fällen von Krankheitserscheinungen oder vermehrten beziehungsweise unklaren Todesfällen durch eine ergänzende Ausschlussdiagnostik nach Schweinehaltungshygieneverordnung mit negativem Ergebnis auf Schweinepest und ASP der unteren Tiergesundheitsbehörde vorliegt. Die Eingabe der Kontrollergebnisse der Betriebsinspektionen in die HI-Tier-Datenbank erfolgt durch die untere Tiergesundheitsbehörde. Alternativ können die Ergebnisse aus der klinischen Untersuchung auch durch die behördlich beauftragte Tierärztin oder den behördlich beauftragten Tierarzt eingegeben werden.

**6.2 Ergebnisse der Falltieruntersuchungen**  
Nach Freischaltung des entsprechenden Moduls in der HI-Tier-Datenbank werden die negativen Laboruntersuchungsergebnisse der verendeten Schweine aus dem Früherkennungsprogramm direkt aus dem Labordatenerfassungssystem in die HI-Tier-Datenbank übertragen und dem jeweiligen Betrieb (Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung) zugeordnet. In der Übergangszeit erfolgt eine schriftliche Befundmitteilung durch die Untersuchungseinrichtungen.

**6.3 Erfassung der Ergebnisse im Modul der HI-Tier-Datenbank**  
Die Betriebsinspektionen, die wöchentlichen Meldungen zu den Falltieren und die dazugehörigen Untersuchungsergebnisse sind entsprechend dem technischen Konzept in dem Modul »Tiergesundheit ASP« zusätzlich in der HI-Tier-Datenbank zu erfassen. Bis zur Freischaltung des Moduls für Baden-Württemberg erfolgt die Erfassung der Betriebsinspektionen in Papierform mittels der Dokumente aus **Anlage 2** und **Anlage 3 a** oder **Anlage 3 b**. Die Mitteilung der Laboruntersuchungsergebnisse erfolgt durch die Untersuchungseinrichtungen des Landes in Schriftform. Die ergänzenden Angaben zu den verendeten Schweinen erfolgen durch die schweinehaltende Person im Bestandsregister. Das HI-Tier-Datenbankmodul errechnet aus den Ergebnissen und Abständen der Betriebsinspektionen, den durchgängig wöchentlich erfolgten Null- oder Totmeldungen der schweinehaltenden Person sowie den dazugehörigen Untersuchungsergebnissen der mindestens ersten beiden in jeder Kalenderwoche und gesonderten Betriebsabteilung verendeten Schweinen im Alter von mindestens 60 Tagen den sogenannten »technischen Status«, der besagt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach Nummer 4 und Nummer 5 vollständig vorliegen.

## **7 Übergang des Früherkennungsprogramms in das betriebsbezogene Kontrollverfahren in Restriktionsgebieten**

**7.1** Nach der Festlegung von Restriktionsgebieten (gefährdetes Gebiet und Pufferzone) wird das Früherkennungsprogramm als betriebsbezogenes Kontrollverfahren fortgeführt.

**7.2** Im Falle der Festlegung von Restriktionsgebieten unterliegen lebende Hausschweine einem generellen Verbringungsverbot nach § 14f Absatz 1 SchwPestV, von dem die untere Tiergesundheitsbehörde nach § 14f Absatz 2 bis 5 SchwPestV im Einzelfall anlassbezogene oder betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen erteilen kann, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die im Rahmen des Früherkennungsprogrammes erzielten Ergebnisse werden im Genehmigungsverfahren als Nachweise anerkannt. Bis zur Funktionsfähigkeit des Moduls in der HI-Tierdatenbank sind hierfür die schriftlichen Dokumente ausreichend.

**7.3** Mit der Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebiets haben alle schweinehaltenden Personen weitere Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14d Absatz 4 und Absatz 5 SchwPestV einzuhalten. Bestimmte Maßnahmen können auch für Pufferzonen nach § 14d Absatz 8 SchwPestV angeordnet werden. Für die Inanspruchnahme des betriebsbezogenen Kontrollverfahrens ist die Einhaltung dieser weiteren Biosicherheitsmaßnahmen durch eine gesonderte behördliche Betriebsinspektion gegebenenfalls in Ergänzung der Kontrollen aus dem Früherkennungsprogramm nachzuweisen.

**7.4** Im gefährdeten Gebiet und auch auf Anordnung in der Pufferzone haben schweinehaltende Personen die Pflicht, insbesondere fieberhaft erkrankte oder verendete Schweine bei der unteren Tiergesundheitsbehörde anzuzeigen und nach näherer Anweisung der Behörde untersuchen zu lassen, um einen ASP-Verdacht auszuschließen. In Abweichung vom Früherkennungsprogramm hat die Probenahme zur Falltieruntersuchung im Rahmen des betriebsbezogenen Kontrollverfahrens ausschließlich nach Rücksprache mit der unteren Tiergesundheitsbehörde zu erfolgen.

**7.5** Nach Festlegung der Restriktionsgebiete erfolgt die Übernahme der Kosten für die labordiagnostischen Ausschlussuntersuchungen von ASP aus Mitteln der Tierseuchenbekämpfung.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1: Antrag auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm ASP
- Anlage 2: Protokoll über die Durchführung klinischer Untersuchungen nach VwV Früherkennungsprogramm ASP
- Anlage 3 a): Checkliste – Überprüfung der Biosicherheit (Stall, Auslaufhaltung) nach VwV Früherkennungsprogramm ASP
- Anlage 3 b): Checkliste – Überprüfung der Biosicherheit (Freilandhaltung) nach VwV Früherkennungsprogramm ASP
- Anlage 4: Verfahren zur Probenahme bei verendeten Hausschweinen nach VwV Früherkennungsprogramm ASP

**Anlage 1****Antrag <sup>1)</sup> auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm ASP****I: Betriebsdaten:****Betriebsbezeichnung:**

Tierhalter/ Verfügungsberechtigter:

Betriebsnummer nach der Viehverkehrsverordnung<sup>1)</sup>:

Adresse:

Telefon/Mail/ Mobil-Nr.:

**Adresse der Betriebsstätte (Standort der Schweine), sofern von o.g. Adresse abweichend:****Anzahl gesonderter Betriebsabteilungen <sup>2)</sup> (Produktionseinheiten) innerhalb der o.g. Gemeinde unter der o.g. Betriebsnummer:****Standort(e) und Bezeichnung (en) der gesonderten Betriebsabteilungen:****Betriebsart im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV):** Zucht  Aufzucht  Mast  Gemischt  arbeitsteilige Ferkelproduktion  sonstige.....**Haltungsform im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung:** Stallhaltung  
 Stallhaltung mit Auslauf  
 Freilandhaltung**Betreuungstierarzt nach § 7 SchHaltHygV (Name, Anschrift, Telefon):**

.....

**Hiermit beantrage ich die kostenpflichtige Durchführung der amtlichen Betriebsinspektionen unabhängig von der Festlegung der Restriktionsgebiete im Falle eines ASP-Ausbruches bei Wildschweinen (Früherkennungsprogramm):**

Die Ergebnisse aus dem Früherkennungsprogramm werden in einem späteren Genehmigungsverfahren nach § 14f Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Absatz 3 Nummer 2b), Absatz 4 Nummer 1a) und Nummer 2 b) Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist die Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung in Abhängigkeit von der Betriebsart und der Anzahl der gehaltenen Schweine.
2. Für Betriebe nach Anlage 2 SchHaltHygV sind bei Teilnahme am Verfahren zusätzlich die Kernbereiche des Betriebs (insbesondere Füttersilos, Verladebereich, Gerätelager) vor Wildschweinekontakt abzusichern.
3. Für gesonderte Betriebsabteilungen<sup>2)</sup> im Sinne der Schweinepest-Verordnung sind die Anforderungen jeweils separat und bezogen auf diese Einheit zu erfüllen. Die Festlegung

der gesonderten Betriebsabteilungen erfolgt bei Verfahrensbeginn durch die zuständige Veterinärbehörde anlässlich der ersten Betriebskontrolle.

4. Für jede gesonderte Betriebsabteilung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 SchwPestV <sup>2)</sup> ist ein eigenes Betriebsregister zu führen.
5. Die Zahl der täglichen Todesfälle ist unabhängig von der Betriebsgröße im jeweiligen Bestandsregister unter ergänzender Angabe des Alters der Falltiere einzutragen.
6. Die Anzahl der pro Kalenderwoche verendeten Schweine im Alter von mindestens 60 Tagen ist vom Tierhalter betriebsbezogen bzw. ggf. bezogen auf die jeweilige gesonderte Betriebsabteilung zusätzlich in der HI-Tier-Datenbank Modul „ASP-Früherkennung“ anlassbezogen oder spätestens am ersten Werktag der darauffolgenden Kalenderwoche zu melden. Sofern keine verendeten Tiere dieser Altersklassen angefallen sind, ist dennoch eine sog. „Nullmeldung“ in der HI-Tier-Datenbank erforderlich.
7. Der Betrieb wurde mindestens zweimal in einem Zeitraum von 365 Tagen kostenpflichtig im Abstand von mindestens vier Monaten und längstens 8 Monaten von der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde kontrolliert. Bei Festlegung von Restriktionsgebieten infolge des ASP-Ausbruches bei Wildschweinen ist eine separate amtliche Kontrolle auf Einhaltung weitere Biosicherheitsanforderungen erfolgt.
8. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Betriebsinspektionen im Genehmigungsverfahren ist die kontinuierliche virologische Untersuchung auf ASP der mindestens ersten beiden über 60 Tage alten Schweine pro Betrieb bzw. gesonderter Betriebsabteilung pro Kalenderwoche mit einem negativen Ergebnis auf ASP. Die Testungen dieser verendeten Schweine müssen seit der ersten Betriebsinspektion durchgehend vorgenommen worden sein.
9. Die Probenahme bei diesen verendeten Schweinen erfolgt durch einen Tierarzt auf Veranlassung und unter Kostentragung durch den Tierhalter.
10. Es ist ausschließlich der Untersuchungsantrag aus der HI-Tier-Datenbank mit der Angabe „ASP-Früherkennungsprogramm“ als Untersuchungszweck zu verwenden. Proben aus gesonderten Betriebsabteilungen sind im Untersuchungsantrag entsprechend auszuweisen.
11. Die virologischen Laboruntersuchungen auf ASP mittels PCR erfolgen als amtliche Untersuchungen ausschließlich in den Landesuntersuchungseinrichtungen Baden-Württembergs und sind für den Tierhalter kostenlos.
12. Die Pflicht des Tierhalters zur Veranlassung von Abklärungsuntersuchungen nach § 8 bzw. 9 Absatz 2 SchHaltHygV bleiben von diesem Früherkennungsprogramm unberührt. Die Untersuchungsergebnisse von verendeten Schweinen der entsprechenden Altersklasse können jedoch im Früherkennungsprogramm berücksichtigt werden.
13. Die Ergebnisse der Betriebskontrollen sowie der Untersuchungen der verendeten Schweine mit negativem ASP-Befund sind in der HI-Tier-Datenbank im Modul „ASP-Früherkennung“ durch den Tierhalter, den von der Behörde beauftragten Tierarzt und die untere Tiergesundheitsbehörde einsehbar.

**Ort, Datum**

**Unterschrift Tierhalter/in**

**Hinweise:**

Im Falle der Festlegung des gefährdeten Gebietes bzw. infolge der ergänzende Anordnung in der Pufferzone sind die Anforderungen im Sinne des § 14f SchwPestV in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 des ASP-Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU weiterhin lückenlos einzuhalten.

**Mit Bekanntgabe des gefährdeten Gebietes** (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen) haben Schweinehalter verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine der

zuständigen Behörde unverzüglich nach § 14d Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a) SchwPestV anzuzeigen. Die serologische oder virologische Untersuchung dieser Tiere, bei denen ein ASP-Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann, hat nach Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen (§14d Absatz 4 Nummer 4 SchwPestV). Gleiches gilt für Betriebe in der Pufferzone sofern eine entsprechende Anordnung erfolgt ist (§14d Absatz 8 SchwPestV).

Im gefährdeten Gebiet wird die Aufstallung von Freilandhaltungen in einem festen Stallgebäude nach § 14d Absatz 4 Nummer 2 SchwPestV i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 6 Nummer 2 SchHaltHygV unter Verweis auf die ASP-Strategie der Europäischen Union angeordnet.

Im gefährdeten Gebiet wird die Auslaufhaltung von Zucht- und Nuttschweinen im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung nach § 14d Absatz 4 Nummer 2 SchwPestV i.V.m. § 11 Nummer 4 SchHaltHygV verboten.

- 1) pro Betriebsnummer nach der Viehverkehrsverordnung ist ein gesonderter Antrag erforderlich.
- 2) die gesonderte Betriebsabteilung nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 SchwPestV entspricht als sog. epidemiologische Einheit dem Begriff der Produktionseinheit im Sinne des Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b) des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.

<b>Datenschutzerklärung zum ASP-Früherkennungsprogramm</b>
<p>Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist:</p> <p>das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)            Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart            Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart            Tel.: +49 711/126-0            E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de</p> <p>Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: datenschutz@mlr.bwl.de</p>
<p>Das ASP-Früherkennungsprogramm dient dazu, bereits in Friedenszeiten die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen in oder aus Restriktionsgebieten zu schaffen. Dafür benötigen die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden die im Antragsformular abgefragten personenbezogenen Daten.</p> <p>Ihre personenbezogenen Daten werden daher auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Zwar trifft Sie keine Rechtspflicht zur Mitteilung dieser Daten. Ohne die Angabe der Daten im Antragsformular kann die Betriebsinspektion nicht durchgeführt und letztlich ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden.</p> <p>Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde. Gespeichert werden die Daten in der HIT-Datenbank. Eine Einsichtnahme in die entsprechenden Daten in der HIT-Datenbank haben der Tierhalter, der von der Behörde beauftragte Tierarzt sowie die untere Tiergesundheitsbehörde. Eine aktive Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Antragsdaten sowie die in HIT im Rahmen des Früherkennungsprogramms gespeicherten Nachweise werden nach 10 Jahren gelöscht. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres in welchem der Tierhalter seine Tierhaltung in Baden-Württemberg aufgibt.</p>

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.



## Anlage 2

**Protokoll  
über die Durchführung klinischer Untersuchungen  
nach VwV Früherkennungsprogramm ASP**

Betriebsbezeichnung: .....

Name des Tierhalters/ Verfügungsberechtigter nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) <sup>3</sup>:

\_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Tel. geschäftlich: \_\_\_\_\_ privat: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Registrier-Nr. nach § 26 Absatz 2 ViehVerkV: \_\_\_\_\_

Adresse der Betriebsstätte (Standort der Schweine), sofern abweichend von o.g. Adresse:

\_\_\_\_\_

- a) Bestandsregister nach ViehVerkV/ SchHaltHygV <sup>4</sup> vorhanden?  Ja  nein
- b) Kennzeichnungsverfahren nach ViehVerkV?  Ja  nein
- c) Ausschlussuntersuchungen nach § 8 u. § 9 Absatz 2 SchHaltHygV durchgeführt und Untersuchungsergebnisse liegen vor?  Ja  nein

**Anzahl der Schweine im Bestand**

Anzahl Stallgebäude insgesamt:

Betriebsnummer/ Stallabteilung:					
Haltungsgruppe		Anzahl Tiere zum Zeitpunkt der Erhebung			
Zucht	Sauen ab 1. Belegung				
	Eber >100 kg				
Ferkel	Saugferkel bis 4. Lebenswoche				
	Ferkel 4.-12. Lebenswoche				
Aufzucht	Läufer bis 30 kg				
	Jungschweine 30-50 kg				
Unbelegte	Jungsauen				
	Jungeber 50-100 kg				
Mast	Jungschweine 30-50 kg				
	Mastschweine ab 50 kg				

**I. Klinische Untersuchung**

**1. Risikoorientierte klinische Untersuchung**

Es wurden \_\_\_\_\_ systemisch erkrankte oder anorektische Tiere im Betrieb (Stall \_\_\_\_\_) aufgefunden. Bei diesen Tieren/Tiergruppen wurde eine Einzeltieruntersuchung inkl. rectaler Messung der Körperinnentemperatur durchgeführt (siehe Tabelle mit Einzelergebnissen).

Es wurden folgende weitere Untersuchungen zur Abklärung auf Schweinepest veranlasst:

.....  
 .....

Es wurde das Veterinäramt informiert:  ja  nein

2.  Es wurden **keine** systemisch erkrankten oder anorektischen Tiere im Betrieb aufgefunden. Bei den Schweinen des Betriebes/ der Betriebsabteilung wurde nach Stichprobenschlüssel (Nachweissicherheit von 95 %, Fieberprävalenz von 10%) eine Einzeltieruntersuchung inkl. rectaler Messung der Körperinnentemperatur durchgeführt (siehe Tabelle mit Einzelergebnissen).

**Die klinische Untersuchung dieser Tiere oder Tiergruppen zeigte folgende Ergebnisse:**

1.)	Anzahl	Nutzungsgruppe	Standortbezeichnung/Kennzeichnung
	Symptomatik:		
	Anzahl Tiere:		Anzahl Tiere:
2.)	Anzahl	Nutzungsgruppe	Standortbezeichnung/Kennzeichnung
	Symptomatik:		
	Anzahl Tiere:		Anzahl Tiere:
Temperatur		> 40,5 °C:	< 40,5 °C:

Kontrolle durchgeführt von (Name u. Unterschrift):

Kontrolle durchgeführt am:

Kontrolle durchgeführt in Anwesenheit von (z.B. Tierhalter/ Verfügungsberechtigter):

<sup>1</sup> § 14 f Absatz 2, 3 und 4 der Schweinepest-Verordnung

<sup>2</sup> Artikel 3 Nummer 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63)

<sup>3</sup> Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

<sup>4</sup> Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

**Stichprobenschlüssel für die klinische Untersuchung:  
Notwendiger Stichprobenumfang zum Nachweis der Fieberprävalenz**

<b>N</b>	<b>95 % Nachweissicherheit, 10 % Prävalenz</b>
10	10
20	16
30	19
40	21
50	22
60	23
70	24
80	24
90	25
100	25
120	26
140	26
160	27
180	27
200	27
250	27
300	28
350	28
400	28
450	28
500	28
600	28
700	28
800	28
≥900	29

**Anlage 3a)**

**Checkliste - Überprüfung der Biosicherheit (Stallhaltung, Auslaufhaltung)  
nach VwV Früherkennungsprogramm ASP**

**Betriebsbezeichnung:** .....

**Name des Tierhalters/Verfügungsberechtigten nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) <sup>1)</sup>:**  
.....

Adresse:  
.....

**Registrier-Nr. nach § 26 Absatz 2 ViehVerkV:** .....

Adresse der Betriebsstätte (Standort der Schweine), sofern von o.g. Adresse abweichend:  
.....

Weitere gesonderte Betriebsabteilungen unter der o.g. Registrier-Nr. (Bezeichnung/ Standort; einzeln auflühren):  
.....  
.....

Die Kontrolle des Gesamtbestandes unter der o.g. Betriebsnummer wurde durchgeführt

Am ..... durch ..... im Beisein von .....

		In Ordnung		Maßnahme
		ja	nein	
<b>1.</b>	<b>Dokumentation/ Identifikation:</b>			
1.1	Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung			
1.2	Zugangsmeldungen nach § 40 ViehVerkV			
1.3	Stichtagsmeldung			
1.4	Bestandregister nach der Viehverkehrsverordnung			
1.4.1	Weitergehende Bestandsdokumentation:			
1.4.1.1	tägl. Todesfälle mit zusätzlicher Altersangabe* nach Anlage 2 SchHal- tHygV <sup>2)</sup>			
1.4.1.2	Zusätzliche Betriebsregisterführung für gesonderte Betriebsabteilungen* nach 1.4.1.1			
1.4.2	Ergebnisse der tierärztlichen Bestandsbetreuung/Untersuchungsbefunde eingetragen und ohne besondere Befunde			
<b>2.</b>	<b>Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseresten nach § 2a SchwPestV <sup>3)</sup></b>			

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms



		In Ordnung		Maßnahme	
		ja	nein		
<b>3.</b>	<b>Haltung der Schweine nach Anlage.....SchHaltHygV</b>				
<b>Allgemein</b>	Getrennte Beförderung von Zucht- und Nutzschweinen sowie Schlachtschweinen				
	Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen				
	Tierärztliche Bestandsbetreuung, Untersuchungsintervalle, Besuchsprotokolle				
	Besondere Untersuchungen bei Todesfällen, gehäuften Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen nach § 8 oder § 9 Absatz 2 SchHaltHygV veranlasst				
	Dokumentation Belegdatum, Eber, Umrauschen, lebende, aufgezo- gene Ferkel				
	Untersuchung durch den Tierarzt bei Umrauschen >20 %, Aborte >2,5%				
	Futter, Einstreu vor Wildschweinen geschützt gelagert				
<b>A1</b>	<b>Bauliches</b>	Allgemeinzustand, Schild mit Betretungsverbot, Schweine können nicht entweichen			
	<b>Betriebsablauf</b>	Betriebsfremde Personen, Beleuchtung, Reinigung/Desinfektion Schuhwerk, Abfluss			
<b>A2</b>	<b>Bauliches</b>	Reinigung/Desinfektion + Schadnagerbekämpfung in Räumen + Einrichtung möglich			
		Ein- und Ausgänge mit Vorrichtung zur Reinigung/Desinfektion des Schuhwerks			
		Vorrichtung zur Reinigung/Desinfektion der Ställe, Räder von Fahrzeugen, befestigte Einrichtung zur Reinigung/Desinfektion von Transportfahrzeugen			
		Umkleideraum, Futterlager, befestigte Verladeeinrichtung, Kadaverlagerung			
		<i>Sicherung von Futtersilos, Verladebereich Geräte- lager vor Wildschweinekontakt*</i>			
	<b>Betriebsablauf Reinigung/ Desinfektion</b>	Betriebsfremde Personen, Beleuchtung, Reinigung/Desinfektion Schuhwerk, Abfluss			
		Zutritt betriebsfremder Personen nur mit Einweg- kleidung oder betriebseigener Schutzkleidung			
		Dokumentation Todesfälle, Saugferkelverluste, Aborte, Totgeburten			
		Gerätschaften + Verladeplatz nach jeder Ein- und Ausstallung			
		Freigewordener Stall, Einrichtung vor Wiederbele- gung			
		Betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Ab- schluss von Tiertransporten			
		Von verschiedenen Betrieben genutzte Gerätschaf- ten im abgebenden Betrieb			
		Freiwerdende Buchten, Kadaverlagerung, Schutz- kleidung			
	Schadlose Entsorgung anfallender Flüssigkeiten				
<b>Schadnager- bekämpfung</b>	Ordnungsgemäße Durchführung durch Tierbesitzer sichergestellt				

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms

			In Ordnung		Maßnahme
			ja	nein	
	<b>Dung/ Gülle</b>	Dunglagerung mindestens 3 Wochen, Güllelagerung mindestens 8 Woche, alternativ bodennahe Ausbringung auf betriebseigener Fläche od. betriebseigene Kläranlage od. andere technische Anlage (z.B. Biogasanlage)			
<b>A3</b>	<b>Bauliches</b>	Untergliederung in Stallabteilungen (räumlich abgegrenzter Teil)			
		Getrennte Haltung von Zucht- u. Mastschweinen			
		Getrennte Haltung von übrigem Vieh			
		Einfriedung mit Toren			
		Betriebseigene befestigte Verladeeinrichtung außerhalb des Stalles			
		Umkleideraum; Handwaschbecken, Reinigung/Desinfektion, Wasseranschluss u. Abfluss für Schuhreinigung; getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung			
		Stallzugang nur über Umkleideraum			
		Lagerkapazität für Dung/ Gülle von 8 Wochen.			
		Ggf. Isolierstall; mindestens 3 Wochen. Aufenthaltsdauer, alternativ Durchführung im Zulieferbetrieb; weitere Ausnahmen zulässig			
	<b>Ein-/ Ausstallung</b>	Transport nur in zuvor Reinigung/Desinfektion von Fahrzeugen			
		Betriebsfremde Personen betreten Stallbereich nicht			
		Schweine können nicht vom Transportfahrzeug zurücklaufen			
	<b>Betriebsablauf</b>	Kein unbefugter Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände			
		Absonderung im Isolierstall im Bestandsregister dokumentieren			
<b>3a</b>	<b>Auslaufhaltung ergänzend zu Anlagen 1-3</b>				
	<b>Bauliches</b>	Anzeige der Auslaufhaltung vor Beginn der Tätigkeit			
		Einfriedung nach näherer Anweisung der zust. Behörde, Entweichen der Tiere sicher verhindert			
		Schweine können keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe/ Wildschweinen bekommen			
		Schild: „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten,“			
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung (Nummern 1 bis 3 bzw. 3a)</b>				
Die Biosicherheit entspricht den Anforderungen					
Die Biosicherheit entspricht <b>nicht</b> den Anforderungen:					
Folgende Maßnahmen sind umgehend durchzuführen:					
Folgende Mängel sind bis zum ..... zu beheben:					

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms

		In Ordnung		Maßnahme
		ja	nein	
<b>5</b>	<b>Ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen nach Artikel 15 der RL 2002/60/EG <sup>4)</sup> im Falle der Festlegung des gefährdeten Gebietes:</b>			
5.1	<b>Absonderung</b> aller Schweine in ihren normalen Stallungen oder einem anderen Ort, welcher Isolierung von Wildschweinen ermöglicht (siehe § 14d Absatz 4 Nummer 2 SchwPestV) i.V.m. der EU-ASF-Strategie in Form der Aufstallung			
5.2	Angemessene Desinfektions-/ Entwesungsmaßnahmen beim Betreten/Verlassen der Schweineställe (siehe § 14d Absatz 4 Nummer 3 SchwPestV)			
5.3	Hygienemaßnahmen von Personen mit Wildschweinekontakt (siehe § 14d Absatz 5 Nummer 2 SchwPestV)			
5.4	Untersuchung aller verendeten od. kranken Schweine (siehe § 14d Absatz 4 Nummer 1 Buchst. b) i.V.m. Nummer 4 SchwPestV)			
5.5	Verbringungsverbot von Wildschweineteilen, verendeten Wildschweinen und kontaminiertem Material/ Ausrüstung in Schweinehaltungen (siehe § 14 d Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe b) u. § 14d Absatz 5 Nummer 4 SchwPestV)			
<b>6</b>	<b>Reinigung/Desinfektion</b> von Transportfahrzeugen von Schweinen und Tierischen Nebenprodukten (z.B. Fremdgülle in Biogasanlage) nach <b>§ 2b SchwPestV</b> (u.a. Dokumentationsverpflichtung)			
<b>7</b>	<b>Verfütterungs- bzw. Verwendungsverbot</b> von aus dem gefährdeten Gebiet gewonnenem Gras, Heu und Stroh nach <b>§ 14 d Absatz 5 Nummer 5 SchwPestV</b>			
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung (Nummern 1 bis 7)</b>			
	Die Biosicherheit entspricht den Anforderungen			
	Die Biosicherheit entspricht <b>nicht</b> den Anforderungen:			
	Folgende Maßnahmen sind umgehend durchzuführen:			
	Folgende Mängel sind bis zum ..... zu beheben:			

Datum: .....

Unterschrift Tierhalter:

Unterschrift zuständige Behörde:

<sup>1</sup> Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

<sup>2</sup> Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

<sup>3</sup> Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)

<sup>4</sup> Richtlinie (EG) 2002/66/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl.L 192 vom 20.07.2002, S. 27)

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms

**Anlage 3b)**

**Checkliste - Überprüfung der Biosicherheit (Freilandhaltung)  
nach VwV Früherkennungsprogramm ASP**

**Betriebsbezeichnung:** .....

**Name des Tierhalters/Verfügungsberechtigten nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) <sup>1)</sup>:**  
.....

**Adresse:**  
.....

**Registrier-Nr. nach § 26 Absatz 2 ViehVerkV:**  
.....

Adresse der Betriebsstätte (Standort der Schweine), sofern von o.g. Adresse abweichend:  
.....

Weitere gesonderte Betriebsabteilungen unter der o.g. Registrier-Nr. (Bezeichnung/ Standort; einzeln auflühren):  
.....  
.....

Die Kontrolle des Gesamtbestandes unter der o.g. Betriebsnummer wurde durchgeführt

Am ..... durch ..... im Beisein von .....

Die Kontrolle wurde durchgeführt am ..... durch ..... im Beisein von .....

		In Ordnung		Maßnahme
		ja	nein	
<b>1.</b>	<b>Dokumentation/ Identifikation:</b>			
1.1	Kennzeichnung nach Viehverkehrsverordnung			
1.2	Zugangsmeldungen nach § 40 ViehVerkV			
1.3	Stichtagsmeldung			
1.4	Bestandregister nach Viehverkehrsverordnung			
1.4.1	Weitergehende Bestandsdokumentation:			
1.4.1.1	tägliche Todesfälle mit zusätzlicher Altersangabe* nach Anlage 2 SchHaltHygV <sup>2)</sup>			
1.4.1.2	Zusätzliche Betriebsregisterführung für gesonderte Betriebsabteilungen* nach 1.4.1.1			
1.4.2	Ergebnisse der tierärztlichen Bestandbetreuung/Untersuchungsbefunde eingetragen und ohne besondere Befunde			
<b>2.</b>	<b>Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseresten nach § 2a SchwPestV <sup>3)</sup></b>			

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms



		In Ordnung		Maßnahme	
		ja	nein		
<b>3.</b>	<b>Haltung der Schweine nach Anlage.....SchHaltHygV</b>				
<b>Allgemein</b>	Getrennte Beförderung von Zucht- und Nutzschweinen sowie Schlachtschweinen				
	Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen				
	Tierärztliche Bestandsbetreuung, Untersuchungsintervalle, Besuchsprotokolle				
	Besondere Untersuchungen bei Todesfällen, gehäuften Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen nach § 8 oder § 9 Absatz 2 SchHaltHygV veranlasst				
	Dokumentation Belegdatum, Eber, Umrauschen, lebende, aufgezogene Ferkel				
	Untersuchung durch den Tierarzt bei Umrauschen >20 %, Aborte >2,5%				
	Genehmigung zur Freilandhaltung				
<b>A4</b>	<b>Bauliches</b>	Doppelte Einfriedung			
		Ein- Ausgänge gegen unbefugten Zutritt/ Befahren gesichert			
		Schild „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten,„			
		Absonderungsmöglichkeit der in Freiland gehaltenen Schweine			
		Kadaverlagerung			
		Vorrichtung Reinigung/Desinfektion			
		Schuhzeug und Schutzeinrichtung			
		Betreten nur in Abstimmung mit Tierhalter			
		Betriebseigene Kleidung/ Einwegkleidung			
		Räume/ Behälter zur Futterlagerung			
	<b>Betriebsablauf</b>	Umkleidemöglichkeit			
		Schweine haben keinen Kontakt zu Wildschweinen/ Schweinen anderer Betriebe			
	<b>Reinigung/ Desinfektion</b>	Futter/ Einstreu/ Dung vor Wildschweinen geschützt gelagert			
		Gerätschaften nach jedem Verbringen in/aus der Freilandhaltung			
		Betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten			
		von verschiedenen Betrieben genutzte Maschinen/ Gerätschaften im abgebenden Betrieb			
		Behälter Einrichtungen zur Kadaverlagerung			
		Schutzkleidung			
	Schadlose Entsorgung anfallender Flüssigkeiten				

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms

			In Ordnung		Maßnahme
			ja	nein	
<b>A5</b>	<b>Bauliches</b>	Befestigter, desinfizierbarer Platz, Rampe, o.ä. zur Ver-/Entladung			
		Umkleideraum im Eingangsbereichs des Betriebs inkl. Handwaschbecken, Wasserbehälter mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug			
		Desinfektionswanne für Schuhzeug			
		Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und Betriebskleidung			
		Freilandhaltung darf nur mit betriebseigener Kleidung betreten werden können			
	<b>Ein-/ Ausstellung</b>	Transport nur in zuvor Reinigung/Desinfektion von Fahrzeugen			
		Betriebsfremde Personen betreten unmittelbaren Bereich der Schweinhaltung nicht; Betriebsfremde Transportfahrzeuge werden durch Betriebspersonal nicht betreten			
		Schweine können nicht vom Transportfahrzeug zurücklaufen			
		Ggf. Isolierstall; mindestens 3 Wochen Aufenthaltsdauer, alternativ Durchführung im Zulieferbetrieb; weitere Ausnahmen zulässig			
	<b>4</b>	<b>Zusammenfassung (Nummern 1 bis 3)</b>			
	<b>Die Biosicherheit entspricht den Anforderungen</b>				
	<b>Die Biosicherheit entspricht nicht den Anforderungen:</b>				
	<b>Folgende Maßnahmen sind umgehend durchzuführen:</b>				
	<b>Folgende Mängel sind bis zum ..... zu beheben:</b>				
<b>5</b>	<b>Ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen nach Art. 15 der RL 2002/60/EG <sup>4)</sup> im Falle der Festlegung des gefährdeten Gebietes:</b>				
5.1	Absonderung aller Schweine in ihren normalen Stallungen oder einem anderen Ort, welcher Isolierung von Wildschweinen ermöglicht (siehe § 14d Absatz 4 Nummer 2 SchwPestV) i.V.m. ASF-Strategie				
5.2	Angemessene Desinfektions-/ Entwesungsmaßnahmen beim Betreten/ Verlassen der Schweineställe (siehe § 14d Absatz 4 Nummer 3 SchwPestV)				
5.3	Hygienemaßnahmen von Personen mit Wildschweinekontakt (siehe § 14d Absatz 5 Nummer 2 SchwPestV)				
5.4	Untersuchung aller verendeten od. kranken Schweine (siehe § 14d Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) i.V.m. Nummer 4 SchwPestV)				
5.5	Verbringungsverbot von Wildschweineteilen, verendeten Wildschweinen und kontaminiertem Material/ Ausrüstung in Schweinehaltungen (siehe § 14 d Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe b) und § 14d Absatz 5 Nummer 4 SchwPestV)				

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms

		In Ordnung		Maßnahme
		ja	nein	
6	Reinigung / Desinfektion von Transportfahrzeugen von Schweinen und TNP (z.B. Fremdgülle in Biogasanlage) nach <b>§ 2b SchwPestV</b> (u.a. Dokumentationsverpflichtung)			
7	Verfütterungs- bzw. Verwendungsverbot von aus dem gefährdeten Gebiet gewonnenem Gras, Heu und Stroh nach <b>§ 14 d Absatz 5 Nummer 5 SchwPestV</b>			
8	Zusammenfassung (Nummern 1 bis 7)			
	Die Biosicherheit entspricht den Anforderungen			
	Die Biosicherheit entspricht <b>nicht</b> den Anforderungen:			
	Folgende Maßnahmen sind umgehend durchzuführen:			
	Folgende Mängel sind bis zum ..... zu beheben:			

Datum: .....

Unterschrift Tierhalter

Unterschrift zuständige Behörde

- 1 *Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)*
- 2 *Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)*
- 3 *Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)*
- 4 *Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.07.2002, S. 27)*

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms

---



Anlage 4

# Baden-Württemberg

## MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### Verfahren zur Probenahme bei verendeten Hausschweinen nach VwV Früherkennungsprogramm ASP

Eine Voraussetzung für die Anerkennung von Untersuchungsergebnissen nach §14f der Schweinepest-Verordnung für schweinehaltende Betriebe zur Inanspruchnahme der erleichterten Verbringungsbedingungen nach Festlegung der ASP-Restriktionsgebiete nach Wildschweineausbruch, ist die kontinuierliche virologische Untersuchung von mindestens den ersten beiden pro Betrieb beziehungsweise pro gesonderter Betriebsabteilung und Kalenderwoche verendeten über 60 Tage alten Schweine. Die Probenahme ist durch den Tierhalter auf eigene Kosten zu veranlassen und erfolgt durch von der Behörde dafür beauftragte praktizierende Tierärzte. Die Probenahme erfolgt ausschließlich auf dem landwirtschaftlichen Betrieb. Methode der Wahl ist die Gewinnung einer EDTA-Blutprobe mittels Punktion des Herzens oder Blutentnahme aus der Drosselrinne. Lediglich in Ausnahmefällen kann ein Blut-Tupfer entnommen werden.

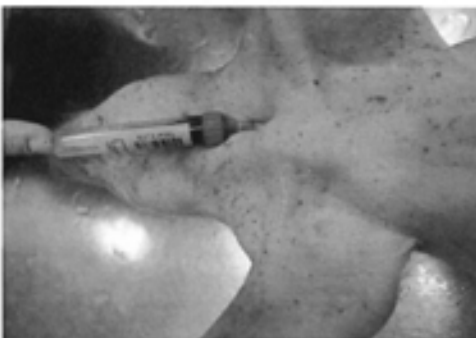
Die Verpflichtung des Tierhalters zur Veranlassung besonderer Untersuchungen nach § 8 und § 9 Absatz 2 SchHaltHygV bleibt davon unberührt. Derartige Untersuchungsergebnisse können ggf. im Früherkennungsprogramm angerechnet werden.

#### 1. Gewinnung einer EDTA - Blutprobe durch Herzpunktion



- Tierkörper auf die rechte Seite legen
- Kanüle auf die **EDTA-Kabevette** aufsetzen
- in den Brustkorb hinter dem Ellbogen einstechen und Herz punktieren
- Blut durch Anziehen des Stempels ansaugen (Kanüle für Mastschweine / Jungsauen z.B. 2,0 x 100 mm, für Altsauen z. B. 2,0 x 120 mm)

#### 2. Gewinnung einer EDTA - Blutprobe durch Punktion in der Drosselrinne



- Tierkörper auf den Rücken legen
- Kanüle auf die **EDTA-Kabevette** aufsetzen, in die Drosselrinne seitlich des Brustbeins einstechen und Vene punktieren. Blut durch Anziehen des Stempels ansaugen
- Alternativ kann die Halsvene mittels Einmalskalpell längs eröffnet und das Blut mit aufgesetzter Kanüle in die Kabevette aufgesaugt werden

#### Allgemein gilt:

- Nach Blutentnahme den Stempel bis zum Anschlag anziehen, abbrechen, Kanüle entfernen und Schutzkappe wieder auf Kabevette aufsetzen. Verunreinigungen der Kabevette sind zu vermeiden.
- Für jedes Tier ist eine neue Kanüle zu verwenden.
- Blutprobe wenn möglich kühlen (Kühlschranktemperatur, 4-8°C, nicht einfrieren).



Sollte die Entnahme einer EDTA-Blutprobe nicht gelingen, ist alternativ die Entnahme eines blutgetränkten Tumpfers möglich. Empfohlen wird eine Inzision in den Rippenzwischenraum im Herzbereich mittels Einmalskalpell (ca. 2 cm). Den Tupper anschließend in die Öffnung einführen und satt mit Blut tränken. Es wird aber nochmal eindringlich darauf hingewiesen, dass die Entnahme eines Blut-Tumpfers nur im absoluten Ausnahmefall erfolgen darf.

### Weitere Hinweise zu Probenahme im Betrieb

- Biosicherheitsmaßnahmen und Hygieneregeln sind einzuhalten.
- Die Beprobung hat unverzüglich nach dem Tod des Tieres zu erfolgen.
- Bis zur Beprobung sind die Tierkörper so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
- Für die Beprobung ist ein Ort/Untergrund/Behältnis zu wählen, der/das leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.
- Eine Kontamination der Umgebung mit Körperflüssigkeiten ist zu vermeiden.

### Untersuchungsantrag, Versand und Ergebnisübermittlung

- Für die Proben ist ausschließlich der HIT-Untersuchungsantrag zu verwenden. Alle erforderlichen Angaben sind vollständig einzutragen. Als Untersuchungszweck ist „ASP-Früherkennungsprogramm“ anzugeben.
- Verunreinigungen des Untersuchungsantrags sind unbedingt zu vermeiden.
- Die auf der EDTA-Kabevette befindliche Barcode-Doublette ist an der Lasche abzuziehen und auf den Untersuchungsantrag in der Spalte „Probe-ID“ aufzukleben.
- In Betrieben mit mehr als einer Produktionseinheit/gesonderter Betriebsabteilung ist in eine der Spalten „Tierkennzeichen“ handschriftlich die Bezeichnung der Produktionseinheit anzugeben, in der das Tier verendet ist.
- Die Proben sind auslaufsicher zu verpacken und zusammen mit dem HIT-Untersuchungsantrag unverzüglich an eines der folgenden Untersuchungsämter zu versenden: CVUA Freiburg, CVUA Karlsruhe, CVUA Stuttgart oder das STUA-DZ.
- Die negativen Untersuchungsergebnisse werden an die HIT-Datenbank gemeldet und können dort für den jeweiligen Betrieb vom Tierhalter, der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde und dem amtlich beauftragten Tierarzt eingesehen werden.
- Die Laboruntersuchungen erfolgen für den Tierhalter kostenlos.

Das Formular ist für den Untersuchungszweck 'ASP-Früherkennungsprogramm' ausgelegt. Es enthält Felder für Labor, Bundeseinheitlicher Antrag (Scheint), Kostenübernehmer (gärtlich, TSK, Einsender, Besitzer), Untersuchung auf ASP (Ag, Ak), Tierart (Scheint), Nutztier, erforderliches Probenmaterial (Blut EDTA, Frischhaltung), Untersuchungszweck (ASP-Früherkennungsprogramm, Zustand und Fundort (Wildvogel), verendet), Bestandsgröße/Tierzahl, Stallnummer, Probenanzahl, Entnahmedatum (10.06.2020) und Bemerkungen. Ein Unterschriftenfeld für den Besteller und den Tierhalter ist ebenfalls vorhanden.

Das Formular ist für den Untersuchungszweck 'Untersuchungsantrag' ausgelegt. Es enthält Felder für Auftraggeber, Auftragsnummer (1023), Tierkennzeichen und Tierart. Ein zentraler Bereich enthält eine Tabelle mit den Spalten 'Tierkennzeichen (Produktionseinheit)', 'Probe-ID' und 'Tierkennzeichen (Produktionseinheit)'. Die Tabelle ist teilweise ausgefüllt mit den Werten 'großes Schwein', 'kleines Schwein', '06533' und '06537'. Ein Textfeld weist auf die Barcodes der Blutprobe hin: 'Hier Barcode der Blutprobe aufkleben'. Ein weiterer Textfeld weist auf die Angabe der Produktionseinheit hin: 'In Betrieben mit mehreren Produktionseinheiten: hier Bezeichnung angeben'. Ein Foto von drei EDTA-Kabevetten ist ebenfalls zu sehen.

No.	Tierkennzeichen (Produktionseinheit)	Probe-ID	No.	Tierkennzeichen (Produktionseinheit)	Probe-ID
	großes Schwein	[Barcode]		Oberer Stall	
	kleines Schwein	[Barcode]		unterer Stall	
	06533	[Barcode]			
	06537	[Barcode]			